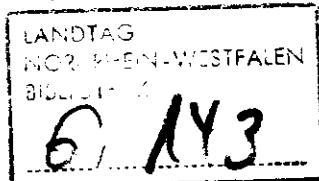


MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Mai 1976	Nummer 41
---------------------	--	------------------



Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2000	26. 3. 1976	RdErl. d. Kultusministers Errichtung eines Bezirksseminars für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in Duisburg	834
203011	21. 4. 1976	RdErl. d. Innenministers Laufbahnverordnung; Vorbildungsvoraussetzungen für Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes . . .	834
203205 20319	15. 4. 1976	RdErl. d. Finanzministers Entschädigung an Verwaltungslehrlinge, Verwaltungs-(Schul-)praktikanten sowie sonstige Lehrlinge und Anlerntlinge bei Ausbildungstreisen, Dienstreisen und Dienstgängen	835
2122	12. 4. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten für Berufe des Gesundheits- und Sozialwesens	835
2128	13. 4. 1976	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Innenministers, d. Kultusministers, d. Justizministers u. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung Bekämpfung des Drogenmißbrauchs	836
630	9. 4. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen des Landes NW für die Verbesserung der Beratung und Betreuung arbeitsloser Jugendlicher durch sozialpädagogische Fachkräfte	838
8300	15. 4. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz (BVG); Ersatz der Reisekosten für Versorgungsberechtigte aus Anlaß von Heil- und Krankenbehandlung oder einer Beweiserhebung	839

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Ministerpräsident		
15. 4. 1976	Bek. – Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	839
20. 4. 1976	Bek. – Honorarkonsulat von Chile, Düsseldorf	840
Innenminister		
22. 4. 1976	Bek. – Ungültigkeit von Dienstausweisen	840
Personalveränderungen		
	Justizminister	840

2000

**Errichtung eines Bezirksseminars
für das Lehramt an berufsbildenden Schulen
in Duisburg**

RdErl. d. Kultusministers v. 26. 3. 1976 –
III C 6. 40–68/1 – 804/76

1. Als Einrichtung des Landes gemäß § 14 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 294) – SGV. NW. 2005 – wird im Geschäftsbereich des Kultusministers mit sofortiger Wirkung in Duisburg ein Bezirksseminar für das Lehramt an berufsbildenden Schulen errichtet. Es führt die Bezeichnung:

Bezirksseminar für das Lehramt an berufsbildenden Schulen Duisburg.

Das Bezirksseminar untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Regierungspräsidenten Düsseldorf. Im Rahmen der Errichtung von Gesamtseminaren behalte ich mir vor, die Dienst- und Fachaufsicht neu zu regeln.

2. Das Bezirksseminar dient der Ausbildung der Studienreferendare für das Lehramt an berufsbildenden Schulen.

3. Das Bezirksseminar führt das Landeswappen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe e) der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GS. NW. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1969 (GV. NW. S. 937) – SGV. NW. 113 –. Die Umschrift des kleinen Landessiegels lautet:

Bezirksseminar für das Lehramt an berufsbildenden Schulen Duisburg.

– MBl. NW. 1976 S. 834.

203011

**Laufbahnverordnung
Vorbildungsvoraussetzungen für Laufbahnen
des gehobenen technischen Dienstes**

RdErl. d. Innenministers v. 21. 4. 1976 –
II A 2 – 2.23.03 – 101/76

I

§ 26 Abs. 5 LVO legt die Vorbildungsvoraussetzungen für Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes, in denen ein Vorbereitungsdienst abzuleisten ist, fest. Für Laufbahnen u. a. des gehobenen technischen Dienstes besonderer Fachrichtungen werden die Vorbildungsvoraussetzungen durch § 32 Abs. 2 und 3 LVO festgelegt. Für die Laufbahn des Technischen Lehrers an berufsbildenden Schulen regelt § 60 LVO die Vorbildungsvoraussetzungen. Diesen Vorschriften ist gemeinsam, daß mit Rücksicht auf die Entwicklungen im Schul- und Hochschulbereich unterschiedliche Abschlüsse alternativ genannt sind.

Soweit dabei vorgeschrieben ist, daß durch bestimmte Abschlußzeugnisse nur dann die Vorbildungsnachweise geführt werden, wenn die diesen Abschluß vermittelnde Schule von mir anerkannt ist, bestimme ich:

1. Für die Einstellung in Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes werden als Vorbildungsnachweise die Abschlußzeugnisse der Ingenieurschulen anerkannt, die in der von der Ständigen Konferenz der Kultusminister bekanntgegebenen „Übersicht über die öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Ingenieurschulen in der Bundesrepublik Deutschland“ aufgeführt sind oder im Zeitpunkt des Erwerbs des Abschlußzeugnisses aufgeführt waren. Die Übersicht nach dem Stande vom 1. Juli 1968 ist in dem vom Bundesminister des Innern herausgegebenen Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL 1972 S. 511) veröffentlicht. Die Ständige Konferenz der Kultusminister hat neben dieser Übersicht eine „Zusammenstellung von Schulen bis 1945, an denen ein staatliches Ingenieurzeugnis erworben werden konnte, aus früheren Reichslisten und ihren Ergänzungen“ bekanntgegeben (Anlage zum GMBL Nr. 28/1969, berichtet im GMBL 1970 S. 668). Abschlußzeugnisse, die an diesen Schulen vor dem 8. Mai 1945 erworben wurden, werden, soweit sich die Anerkennung nicht schon nach Satz 1 ergibt, ebenfalls als Vorbil-

dungsnachweise anerkannt; weitere Voraussetzung ist doch, daß gleichzeitig ein Nachweis über die rückwirksame Graduierung geführt wird. Werden Abschlußzeugnisse über Ingenieurprüfungen vorgelegt, die vor dem 8. Mai 1945 an solchen deutschen Schulen abgelegt wurden, die in der Zusammenstellung nicht enthalten sind, behalte ich mir die Entscheidung über die Anerkennung vor.

Als Vorbildungsnachweise gelten ferner die nach dem 3. Januar 1967 ausgestellten Abschlußzeugnisse der Private Rheinischen Ingenieurschule für Maschinenwesen in Köln.

2. Zeugnisse über die Sonder-Ingenieurprüfung, die nach der „Sonder-Prüfungsordnung für Besucher der staatlich nicht genehmigten früher als private Ingenieurschulen geltenden technischen Bildungsanstalten im Lande Nordrhein-Westfalen“, RdErl. v. 30. 11. 1965 (SMBL. NW. 22307), ausgestellt worden sind, erkenne ich auf Grund des § 92 LVO im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung als Vorbildungsnachweise für eine Einstellung in Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes an.
3. In welcher Abteilung oder Fachrichtung einer Ingenieurschule das Abschlußzeugnis erworben sein muß, ist
 - a) für Laufbahnen, in denen ein Vorbereitungsdienst vorgeschrieben ist, in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen,
 - b) für Laufbahnen besonderer Fachrichtungen in der Laufbahnverordnung bestimmt.
4. In die Laufbahnen des gehobenen bergtechnischen Dienstes und des gehobenen bergvermessungstechnischen Dienstes können neben Bewerbern mit dem Abschlußzeugnis einer anerkannten Ingenieurschule für Bergwesen auch Bewerber eingestellt werden, die das Abschlußzeugnis einer der nachstehenden Bergschulen besitzen:

Schule	Die Abschlußzeugnisse müssen ausgestellt sein vor dem		
Bergschule Aachen	1. September	1973	
Bergschule Bochum	1. Oktober	1966	
Berg- und Hüttenschule Clausthal in Clausthal-Zellerfeld	1. Februar	1971	
Bergschule Dillenburg	1. Oktober	1966	
Bergschule Dortmund	1. Oktober	1966	
Bergschule Essen	1. Oktober	1966	
Bergschule Hamborn	1. Oktober	1966	
Niederrheinische Bergschule in Moers	1. Februar	1974	
Bergschule Recklinghausen	1. Oktober	1966	
Bergschule Saarbrücken	1. November	1966	
Bergschule Siegen	1. Januar	1968	
Rheinische Braunkohlenbergschule in Frechen-Bachem	1. Januar	1971.	

Die Abschlußzeugnisse der Bergschulen – Abteilungen für Grubensteiger, Maschinensteiger, Elektrosteiger, Steiger für Bergbau auf Steine und Erden – berechtigen nur zur Einstellung in die Laufbahn des gehobenen bergtechnischen Dienstes. Die Abschlußzeugnisse der Bergschulen – Abteilung für Vermessungssteiger – berechtigen nur zur Einstellung in die Laufbahn des gehobenen bergvermessungstechnischen Dienstes.

Bewerber, die das Abschlußzeugnis einer der vorstehenden Bergschulen vor den im einzelnen genannten Zeitpunkten erworben haben, weisen damit die für die Laufbahn des Technischen Lehrers an berufsbildenden Schulen zu fordende Vorbildung nach.

5. In die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung können neben Bewerbern mit dem Abschlußzeugnis einer anerkannten Ingenieurschule oder dem anerkannten Zeugnis über die Sonder-Ingenieurprüfung im Rahmen des Bedarfs auch Bewerberinnen eingestellt werden, die das Abschlußzeugnis einer höheren technischen Fachschule (z. B. Höhere Fachschule für Bekleidungsindustrie) nachweisen.
6. Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbene Abschlußzeugnisse können, soweit sie nicht schon nach Nr. 1 Satz 4 anerkannt sind, als Vorbildungsnachweise für eine Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes nur angesehen werden, wenn die Bewerber nachweisen, daß ihnen aufgrund des Ingenieurgesetzes vom 5. Mai 1970 (GV. NW. S. 312/SGV. NW. 223) oder aufgrund entspre-

chender Vorschriften anderer Bundesländer die Genehmigung erteilt worden ist, die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ zu führen.

Zur Klarstellung weise ich darauf hin, daß die übrigen Befähigungsvoraussetzungen unabhängig von den durch diesen RdErl. ausgesprochenen Anerkennungen erfüllt sein müssen.

II

Mein RdErl. v. 30. 6. 1967 (SMBL. NW. 203011) wird aufgehoben.

– MBL. NW. 1976 S. 834.

203205

20319

Entschädigung an Verwaltungslehrlinge, Verwaltungs-(Schul-)praktikanten sowie sonstige Lehrlinge und Anlernlinge bei Ausbildungsreisen, Dienstreisen und Dienstgängen

RdErl. d. Finanzministers v. 15. 4. 1976 –
B 2905 – 23.2.11 – IV A 4

Mein RdErl. v. 30. 11. 1971 (SMBL. NW. 203205) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

Entschädigung an Verwaltungslehrlinge, Verwaltungs-(Schul-)praktikanten sowie Auszubildende bei Ausbildungsreisen, Dienstreisen und Dienstgängen.

2. Nummer 2 erhält folgende Fassung:

Für Auszubildende im Sinne des § 1 des Manteltarifvertrages vom 6. 12. 1974 (Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 11. 3. 1975 – SMBL. NW. 20319 –) gilt § 10 Abs. 1 und 3 dieses Tarifvertrages.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

– MBL. NW. 1976 S. 835.

2122

Richtlinien

über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten für Berufe des Gesundheits- und Sozialwesens

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 12. 4. 1976 – VI B 3 – 0825.01

Die Landesregierung hat am 9. März 1971 beschlossen, für die Berufe des Gesundheitswesens soweit gesetzlich zulässig, mit Wirkung vom 1. 1. 1971 Prüfungsgebührenfreiheit einzuführen. In Ausführung dieses Beschlusses ist mein RdErl. v. 28. 6. 1971 ergangen.

Durch die Approbationsordnung für Ärzte vom 28. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1458), geändert durch Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte vom 21. Mai 1975 (BGBl. I S. 1257) und die Approbationsordnung für Apotheker vom 23. August 1971 (BGBl. I S. 1377) sind neue Prüfungsverfahren eingeführt worden.

Im Bereich der Humanmedizin werden schriftliche Prüfungen ab 1974 im Frage-Antwort-Wahl-Verfahren (multiple choice) durchgeführt. Die naturwissenschaftliche Vorprüfung für Ärzte wird seit dem 1. 10. 1974, die ärztliche Vorprüfung ab 30. 4. 1976 nicht mehr abgehalten.

Im Bereich der Pharmazie ist die Vorprüfung entfallen und ein neuer Dritter Prüfungsabschnitt eingeführt worden. Ab 1976 wird auch hier das Frage-Antwort-Wahl-Verfahren (multiple choice) eingeführt.

Auch die Vergütungen für Prüfungen der Altenpfleger(-innen) und der Familienpfleger(-innen) werden aus Gründen der Übersichtlichkeit durch diese Richtlinien geregelt.

Unter Hinweis auf die Nummern 5.2 und 5.3 der Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten, Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 28. 10. 1969 (SMBL. NW. 20322) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister bestimmt:

1.	Vergütungen für Prüfungstätigkeiten werden im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel nach folgender Maßgabe je Prüfling bei erstmaligen Prüfungen gezahlt:	
1.1	für die ärztliche Prüfung nach der Bestellungsordnung für Ärzte vom 15. September 1953 (BGBl. I S. 1334)	
Abschnitt I		
Pathologische Anatomie und allgemeine Pathologie	16,00 DM	
Abschnitt II		
Pharmakologie	10,00 DM	
Abschnitt III		
Hygiene, medizinische Mikrobiologie und Gesundheitsfürsorge (1 oder 2 Prüfer)	14,00 DM	
Abschnitt IV		
Gerichtliche Medizin, Versicherungsmedizin sowie ärztliche Rechts- und Berufskunde (1 oder 2 Prüfer)	10,00 DM	
Abschnitt V		
Innere Medizin		
1. Prüfer	15,00 DM	
2. Prüfer	15,00 DM	
Abschnitt VI		
Chirurgie		
1. Teil		
1. Prüfer	12,50 DM	
2. Prüfer	12,50 DM	
2. Teil		
3. Teil	7,50 DM	
Abschnitt VII		
Frauenheilkunde und Geburtshilfe		
1. Prüfer	12,50 DM	
2. Prüfer	12,50 DM	
Abschnitt VIII		
Kinderheilkunde	14,00 DM	
Abschnitt IX		
Haut- und Geschlechtskrankheiten	12,00 DM	
Abschnitt X		
Augenkrankheiten	12,00 DM	
Abschnitt XI		
Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten	12,00 DM	
Abschnitt XII		
Psychiatrie und Neurologie (1 oder 2 Prüfer)	12,00 DM	
insgesamt	<u>207,00 DM</u>	
1.2	für den Dritten Prüfungsabschnitt nach der Approbationsordnung für Ärzte vom 28. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1458) erhalten die Prüfer zusammen	50,00 DM
1.3	für die naturwissenschaftliche Vorprüfung für Zahnärzte	
Fach I	Physik	8,00 DM
Fach II	Chemie	8,00 DM
Fach III	Zoologie	7,00 DM
insgesamt	<u>23,00 DM</u>	
1.4	für die zahnärztliche Vorprüfung	
Fach I	Anatomie	17,00 DM
Fach II	Physiologie	8,50 DM
Fach III	Physiologische Chemie	8,50 DM
Fach IV	Zahnersatzkunde	37,00 DM
insgesamt	<u>71,00 DM</u>	
1.5	für die zahnärztliche Prüfung	
Abschnitt I		
Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie	12,00 DM	

Abschnitt II				
Pharmakologie	12,00 DM	2.3	Für die Prüfungen für Krankenschwestern (-pfleger), Kinderkrankenschwestern (-pfleger) erhalten die Prüfer zusammen	60,00 DM
Abschnitt III		2.4	Für die Prüfungen für Hebammen und Assistenten in der Zytologie erhalten die Prüfer zusammen	50,00 DM
Hygiene, medizinische Mikrobiologie und Gesundheitsfürsorge	12,00 DM	2.5	Für die Prüfungen für Altenpflegerinnen (-pfleger) und Familienpflegerinnen (-pfleger) erhalten die Prüfer zusammen	45,00 DM
Abschnitt IV	12,00 DM	2.6	Für die Prüfungen für Masseure, Masseure und medizinische Bademeister erhalten die Prüfer zusammen	40,00 DM
Innere Medizin		2.7	Für die Prüfungen für Krankenpflegehelfer und Wochenpflegerinnen erhalten die Prüfer zusammen	30,00 DM
Abschnitt V		2.8	Für die Prüfungen für Desinfektoren erhalten die Prüfer zusammen	20,00 DM
Haut- und Geschlechtskrankheiten	12,00 DM			
Abschnitt VI		3.1	Für die Wiederholungsprüfung werden mit Ausnahme der Nummern 1.9 und 1.10 die gleichen Prüfungsvergütungen wie bei der erstmaligen Prüfung gezahlt.	
Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten	12,00 DM	3.2	Für Wiederholungsprüfungen in einzelnen Fächern nach den Nummern 2.1 bis 2.8 werden je Fach für die Prüfer zusammen	
Abschnitt VII	15,00 DM			6,00 DM
Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten		3.3	Außerdem erhalten die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse oder ihre Stellvertreter für die Teilnahme an der Wiederholung der naturwissenschaftlichen Vorprüfung für Zahnärzte, der zahnärztlichen Vorprüfung sowie der ärztlichen und zahnärztlichen Prüfung je Prüfungsfach	10,00 DM
Abschnitt VIII		3.4	Der Vorsitzende teilt die Prüfungsentgelte auf die Prüfer nach dem jeweiligen Anteil an Zeitaufwand und dem Schwierigkeitsgrad der Beurteilung auf.	
Chirurgie		4.1	Reisekosten Reisekosten werden neben den Prüfungsvergütungen nach den für Beamte des Landes geltenden Vorschriften gezahlt.	
erster Teil		4.2	Verwaltungs- und Sachkosten Für den Aufwand an Verwaltungs- und Sachkosten ergibt besonderer Erlaß.	
zweiter Teil				
1. Prüfer	13,00 DM			
2. Prüfer	13,00 DM			
Abschnitt IX				
Zahnerhaltungskunde	30,00 DM			
Abschnitt X				
Zahnersatzkunde	30,00 DM			
Abschnitt XI				
Kieferorthopädie	14,00 DM			
	insgesamt 202,00 DM			
1.6	für die Prüfung der Amtsärzte erhalten die Prüfer zusammen			
	für den mündlichen Teil	144,00 DM		
	für den schriftlichen Teil	26,00 DM		
1.7	für die pharmazeutische Prüfung erhalten die Prüfer zusammen			
	für den Ersten Prüfungsabschnitt	55,00 DM		
	für den Zweiten Prüfungsabschnitt	64,00 DM		
	für den Dritten Prüfungsabschnitt	48,00 DM		
	insgesamt 167,00 DM			
1.8	für die lebensmittelchemische Vorprüfung erhalten die Prüfer zusammen	20,00 DM		
1.9	für die lebensmittelchemische Vorprüfung nach Bestehen der Prüfung für das höhere Lehramt in den Fächern Chemie, Botanik oder Physik (Ergänzungsprüfung) oder Wiederholung der Vorprüfung in einzelnen Fächern erhalten die Prüfer zusammen	13,50 DM		
1.10	für die lebensmittelchemische Hauptprüfung erhalten die Prüfer zusammen für den technischen Abschnitt für die ersten drei Prüfungsteile je 25,00 DM =	75,00 DM		
	für den vierten Teil	15,00 DM		
	für den wissenschaftlichen Abschnitt	30,00 DM		
	insgesamt 120,00 DM			
	Für die Wiederholungsprüfungen werden für den technischen Abschnitt die gleichen Prüfungsvergütungen gezahlt.			
	Bei der Wiederholung der Prüfung im wissenschaftlichen Abschnitt erhalten die Prüfer je Prüfungsteil zusammen	7,50 DM		
2.1	Für die Prüfungen für technische Assistenten in der Medizin, Assistenten in der Sprachheilkunde (Logopäden) erhalten die Prüfer zusammen	80,00 DM		
2.2	Für die Prüfungen für pharmazeutisch-technische Assistenten, Orthoptisten, Diätassistenten und Krankengymnasten erhalten die Prüfer zusammen	70,00 DM		

2128**Bekämpfung des Drogenmißbrauchs**

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales – VI A 3 – 45.50.07 –
d. Innenministers – IV A 4 – 6504 –
d. Kultusministers – II A 2.32–50/0 Nr. 1461/75 –
d. Justizministers – 4630 – III A.7 –
u. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung – II A 4 – 8611 – v. 13. 4. 1976

Unser Gem. RdErl. v. 15. 1. 1973 (SMBI. NW. 2128) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Absatz 1 erhält der letzte Satz folgende Fassung:
„Daneben haben die gesellschaftlich tolerierte Droge Alkohol sowie der Tabakkonsum besonders bei Jugendlichen an Bedeutung gewonnen.“

2. In Nummer 1 Absatz 2 werden die Worte „Der Drogenmißbrauch“ durch das Wort „Mißbrauchsverhalten“ ersetzt.

3. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

Der Wortlaut „Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1969 (BGBl. I S. 1688);“ wird ersetzt durch den Wortlaut „Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1976 (BGBl. I S. 289);“

Der Wortlaut „das Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1972 (BGBl. I S. 2);“ wird ersetzt durch den Wortlaut „das Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1972 (BGBl. I S. 2), geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469);“

4. In Nummer 3 erhält der 1. Satz folgende Fassung:

„Nach den bisherigen Erfahrungen lassen Hilfen für bereits Abhängige nur begrenzte Erfolge erwarten.“

5. Nummer 3.1 wird wie folgt geändert:

Die Telefonnummer der Nordrhein-Westfälischen Landesstelle gegen die Suchtgefahren wird ersetzt durch „686 757“.

In Abs. 6, Zeile 10 ff. und Abs. 10, Zeile 11 ff. wird der Wortlaut „Arbeitsgemeinschaft Haltungs- und Gesundheitserziehung im Lande Nordrhein-Westfalen e.V.“ ersetzt durch den Wortlaut „Institut für Gesundheitserziehung im Lande Nordrhein-Westfalen e.V.“, wobei im zweiten Fall der Artikel „die“ durch den Artikel „das“ ersetzt wird.

Der Wortlaut „5 Köln-Deutz, Marsenstr. 6, Tel.: 812177“ wird ersetzt durch den Wortlaut „5 Köln 80, Bergisch Gladbacher-Str. 599, Tel.: 635215“.

6. In Nummer 3.2 Absatz 3 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Ggf. ist zu erwägen, Drogenberatung bei den örtlich bereits bestehenden Beratungs- und ambulanten Behandlungsstellen für Suchtkranke (Alkoholiker, Medikamentenabhängige) der freien Verbände durchzuführen.“

7. In Nummer 3.2 Absatz 4 wird vor dem Wort „Beratungsstellen“ das Wort „besonderer“ eingefügt.

8. Nummer 3.21 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Beratungsstellen haben folgende Aufgaben:

- Beteiligung an der Öffentlichkeits- und Informationsarbeit der Städte, Kreise, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Förderung von Eltern- und Bürgerinitiativen,
- vorbeugende Arbeit mit Gefährdeten, insbesondere Hilfen in psychosozialen Konfliktsituationen, die Drogenkonsum auslösen können,
- Kontaktaufnahme und -aufbau mit Abhängigen in enger Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt sowie den Einrichtungen der öffentlichen und freien Jugend- und Sozialhilfe,
- Beratung über geeignete Hilfsmöglichkeiten, insbesondere Hinweise auf medizinische und andere therapeutische Hilfen,
- Vermittlung von Entgiftungs- und Entziehungsbehandlung in dafür geeigneten Einrichtungen sowie die Vermittlung von Behandlungen bei niedergelassenen Ärzten,
- ein Angebot therapeutischer Hilfen wie Einzeltherapie (z.B. soziale Einzelhilfe und Gesprächstherapie) und Sozialtherapie (z.B. soziale Gruppenarbeit, Gruppentherapie und Familientherapie),
- nachgehende Betreuung im Anschluß an die Entwöhnungsbehandlung.

9. Nummer 3.22 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„In der Einrichtung müssen mindestens zwei ausschließlich für die genannten Aufgaben eingesetzte Fachkräfte (Arzt, Psychologe, Sozialarbeiter (grad.) / Sozialpädagoge (grad.) oder eine Person mit besonderer fachlicher Qualifikation) tätig sein. In den Fällen, in denen Mitarbeiter ohne staatlich anerkannte Ausbildung beschäftigt wer-

den, ist zu beachten, daß auch nach der zu erwartenden Neufassung des § 53 StPO allenfalls staatlich anerkannte Sozialarbeiter, staatlich anerkannte Sozialpädagogen und Psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung ein Zeugnisverweigerungsrecht erhalten werden.“

10. In Nummer 3.22 Absatz 3 wird das Wort „Drogenabhängige“ durch das Wort „Suchtkranke“ ersetzt.

11. Nummer 3.23 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut zu Ziffer 1 wird ersetzt durch den Wortlaut

„Aachen
Sozial-Psychologisches Zentrum für Alkohol- und Drogenfragen im Caritasverband für die Regionen Aachen-Stadt und Aachen-Land e.V.
51 Aachen, Pontstr. 85“

b) Der Wortlaut zu Ziffer 4 wird ersetzt durch den Wortlaut

„Düren
„Drobs – Drogenberatung
516 Düren, Josef-Schregel-Str. 1“

c) Bei Ziffer 7 werden die Worte „Südstr. 39“ durch die Worte „Marktplatz 15a“ ersetzt.

d) Bei Ziffer 8 werden die Worte „Amtes für Diakonie Drogenhilfe – Köln – Release“ durch die Worte „Arbeitskreises Drogenhilfe Köln e.V.“ ersetzt.

e) Bei Ziffer 9 werden die Worte „Beratungsstelle für Rauschmittelgefährdete e.V.“ durch die Worte „Drogenberatungsstelle der Stadt Münster“ ersetzt.

12. Nummer 3.61 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „von besonderen“ durch die Worte „der besonderen“ ersetzt und hinter dem Wort „Beratungsstellen“ die Worte „sowie der Beratungs- und ambulanten Behandlungsstellen für Suchtkranke (Alkoholiker, Medikamentenabhängige) der freien Verbände“ eingefügt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz hinzugefügt:
„Bei erstmaliger Antragstellung ist die Konzeption der Einrichtung beizufügen.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Zu den Personalkosten von Fachkräften, die überwiegend Aufgaben des Jugendschutzes wahrnehmen, können bei den Landesjugendämtern Rheinland und Westfalen-Lippe Zuschüsse aus Landesmitteln beantragt werden. Der Zuschuß beträgt bis zu 9 500 DM jährlich je Fachkraft, er darf jedoch 50% der gewährten jährlichen Bruttovergütung nicht übersteigen, RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 3. 6. 1975 (MBI. NW. S. 1314/SMBI. NW. 21633).“

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Erziehungsberatungsstellen, die nach den Richtlinien für die Bewilligung von Landeszuschüssen zur Förderung von Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern/Erziehungsberatungsstellen, RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 25. 2. 1975 (SMBI. NW. 21630), arbeiten, können im Rahmen der jährlich bereitgestellten Mittel Personalkostenzuschüsse bis zur Höhe von 50% erhalten.“

13. In Nummer 4 Absatz 1 wird das Wort „Drogenkarriere“ durch das Wort „Sucht“ ersetzt.

14. In Nummer 6.1 erhält der Absatz 5 folgende Fassung:
„Auch die unter 3.2 genannten Beratungsstellen beteiligen sich an der nachsorgenden Betreuung.“

15. Die Nummern 7.4 ff. erhalten folgende Fassung:

„7.4 Überwachung des Betäubungsmittelmißbrauchs

7.41 Mit Wirkung vom 1. April 1974 ist die Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung vom 24. Januar 1974 (BGBl. I S. 110) in Kraft getreten, nach der Betäubungsmittel gem. § 9 nur auf einem amtlich vorgeschriebenen Formblatt verordnet und in Apotheken abgegeben werden dürfen. Suchtkranke Personen versuchen daher, durch Einbruch in Arztpraxen, -wohnungen oder Pkw's

- in den Besitz der amtlichen Formblätter zu gelangen, mit deren Hilfe sie auf gefälschten Rezepten Betäubungsmittel unrechtmäßig beziehen.
- 7.42** Um dem Betäubungsmittelmißbrauch im Rahmen des Möglichen entgegenwirken zu können, ist eine schnelle Unterrichtung aller beteiligten Stellen erforderlich. Die Ärzte- und Zahnärztekammern sind daher gebeten worden, ihren Kammerangehörigen mitzuteilen, den Diebstahl oder Verlust von amtlichen Formblättern dem für den Sitz des Arztes zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich fernmündlich zu melden.
Bei der Weitergabe der Meldungen sollte zweckmäßigerweise wie folgt verfahren werden:
- 7.421** Das Gesundheitsamt unterrichtet fernschriftlich den Regierungspräsidenten und den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
- a) über den Verlust von Betäubungsmittelverschreibungsformularen mit Angabe der Rezeptnummern,
 - b) über die Feststellung von Fälschungen der Betäubungsmittelverschreibungsformulare.
- 7.422** Das Gesundheitsamt unterrichtet außerdem die Apotheken seines Bereichs, bittet sie, bei Vorlage eines gefälschten Rezepts die nächste Polizeidienststelle zu verständigen und teilt dem Regierungspräsidenten seine Beobachtungen mit.
- 7.423** Der Regierungspräsident unterrichtet fernschriftlich die Kreise und kreisfreien Städte – Gesundheitsämter – seines Bezirks, die entsprechend Nummer 7.422 verfahren sollen.
- 7.424** Die übrigen Regierungspräsidenten werden unterrichtet, um entsprechend Nummer 7.423 verfahren zu können.
- 7.43** Soweit die Kriminalpolizei Kenntnis von Einbrüchen in bzw. Diebstählen aus Arztpraxen, Apotheken, pharmazeutischen Großhandlungen usw. oder von dem Diebstahl von Betäubungsmittelverschreibungsformularen erhält, informiert sie das örtlich zuständige Gesundheitsamt unter Angabe der entwendeten Arznei- und Betäubungsmittel nach Art und Menge bzw. Nr. der amtlichen Formblätter. Das Gesundheitsamt gibt die Meldung fernschriftlich an den Regierungspräsidenten und den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales weiter."
16. Der RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 3. 9. 1974 (n.v.) – VI B 4 – 62.05.32 – wird hiermit aufgehoben.
- MBl. NW. 1976 S. 836.
- 630**
- Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen des Landes NW für die Verbesserung der Beratung und Betreuung arbeitsloser Jugendlicher durch sozialpädagogische Fachkräfte**
- RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 9. 4. 1976 – IV B 1c – 6603.6
- 1. Grundsätze und Förderungsabsichten**
- 1.1** Das Land Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, die im Programm gegen Jugendarbeitslosigkeit vom 22. Januar 1975 und im Anschlußprogramm vom 17. Februar 1976 dargestellten arbeitsmarktpolitischen, schulischen und jugendpflegerischen Hilfen verstärkt auch dem großen Teil der arbeitslosen Jugendlichen nutzbar zu machen, die nicht ausreichend motiviert sind, die angebotenen Hilfen von sich aus in Anspruch zu nehmen.
- 1.2** Dieses Ziel ist dadurch zu erreichen, daß neben der schon bisher durch die Arbeitsverwaltung und ergänzend durch den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales geförderten sozialpädagogischen Begleitung von berufsvorbereitenden Lehrgängen sowie von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen weitere sozialpädagogische Fachkräfte eingesetzt werden mit der Aufgabe, arbeitslose Jugendliche zu Hause und im außerhäuslichen Bereich persönlich anzusprechen und fortlaufend sozialpädagogisch zu betreuen mit dem Ziel ihrer Motivierung und Stabilisierung für eine Teilnahme an schulischen oder berufshinführenden Maßnahmen, beruflicher Ausbildung oder für eine berufliche Tätigkeit.
- 1.3** Auch nach erfolgter Motivierung sollen diese Jugendlichen während und nach der Teilnahme an arbeitsmarktpolitischen und schulischen Maßnahmen von sozialpädagogischen Fachkräften beratend begleitet werden, um Anfangs- und Übergangsschwierigkeiten nach Aufnahme einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder Berufstätigkeit zu überbrücken mit dem Ziel einer endgültigen Eingliederung in den Arbeitsmarkt.
- 1.4** Diese Fachkräfte sollen in enger Zusammenarbeit mit allen an der Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit beteiligten Stellen jugendliche Arbeitslose aufzusuchen, diese Jugendlichen über die bereits vorhandenen Angebote umfassend informieren und im Bedarfsfalle die Einrichtung zusätzlicher Maßnahmen anregen, um eine möglichst große Zahl von arbeitslosen Jugendlichen den am besten für sie geeigneten Hilfen zuführen zu können (Koordinierungsaufgabe).
- Förderungsfähige Vorhaben**
- 2.1** Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können zu den Personal- und Sachausgaben für vollzeitlich beschäftigte sozialpädagogische Fachkräfte, die arbeitslose Jugendliche beraten und betreuen, Zuschüsse gewährt werden. Dies gilt nicht, soweit hierfür durch den Bund oder anderweitig durch das Land Zuschüsse bewilligt werden können.
- 2.1.1** Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.
- 2.1.2** Die Anstellung von sozialpädagogischen Fachkräften soll zunächst in Arbeitsamtsbezirken mit hoher Jugendarbeitslosigkeit gefördert werden.
- 2.1.3** Die Auswahl der Arbeitsamtsbezirke trifft der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Benehmen mit dem Kultusminister und dem Landesarbeitsamt.
- 2.2** Je nach der Größe des zu betreuenden Arbeitsamtsbezirks und der Quote der Jugendarbeitslosigkeit können je Arbeitsamtsbezirk Zuschüsse zu den Personal- und Sachausgaben für bis zu 10 Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen, die über Erfahrungen in ihrem Beruf verfügen sollen, gewährt werden; berücksichtigt werden können auch gleichwertig vorgebildete, in der Jugendsozialarbeit besonders erfahrene Kräfte.
- 2.3** Die einzusetzenden Fachkräfte müssen durch die Teilnahme an einem zentralen Vorbereitungsseminar besonders auf ihre Aufgaben vorbereitet werden; die Teilnahme an gezielten Fortbildungsveranstaltungen ist erwünscht.
- 2.4** Die Gesamtzahl der beim Antragsteller beschäftigten sozialpädagogischen Fachkräfte muß sich um die Zahl der Fachkräfte erhöhen, für die Zuschüsse zu den Personal- und Sachausgaben nach diesen Richtlinien gewährt werden.
- 3. Träger**
- 3.1** Als Träger für die Beschäftigung sozialpädagogischer Fachkräfte zur Beratung und Betreuung von arbeitslosen Jugendlichen kommen freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe und Jugendsozialarbeit in Betracht, soweit sie über die räumlichen und organisatorischen Voraussetzungen verfügen.
- 3.2** Die in einem Arbeitsamtsbezirk geförderten Träger sind verpflichtet, zur Sicherstellung der Koordinierung der Tätigkeit ihrer Fachkräfte eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden.
- 4. Förderungsart und -höhe**
- 4.1** Die Zuschüsse zu den Personal- und Sachausgaben werden als Projektförderung mit einem festen Betrag

an den Personal- und Sachausgaben (Höchstbetragsfinanzierung) gewährt.

- 4.2 Personalausgaben sind die Ausgaben im Sinne der Gruppierungsnummern 422 und 425, Sachausgaben sind die Ausgaben im Sinne der Hauptgruppe 5 des Gruppierungsplanes, RdErl. d. Finanzministers v. 20. 11. 1973 (SMBL. NW. 631). Hier von abweichend gelten bei Gemeinden und Gemeindeverbänden als Personalausgaben die Ausgaben der Untergruppen 410, 414, 430, 434 und 444 und als Sachausgaben die Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 des Gruppierungsplanes für die Haushaltspläne der Gemeinden und Gemeindeverbände, RdErl. d. Innenministers vom 12. 1. 1973 (SMBL. NW. 6300).
- 4.3 Der Höchstbetrag beläuft sich auf 40 000 DM je Kalenderjahr und je Fachkraft, davon jedoch als Pauschalbetrag für Sachausgaben höchstens 3 000 DM. Beträgt der Zeitraum weniger als ein Kalenderjahr, so ermäßigt sich der Höchstbetrag für jeden fehlenden vollen Kalendermonat anteilig.

5. Verfahren

5.1 Anträge sind vom Träger schriftlich formlos zweifach an das für den Sitz des Trägers zuständige Landesjugendamt zu richten. Dem für den Sitz des Trägers zuständigen Jugendamt ist durch Übersendung einer Abschrift Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- 5.1.1 Die Anträge müssen enthalten:
- 5.1.1.1 Antragsteller (Name, Anschrift, Bankverbindung);
 - 5.1.1.2 die Bezeichnung des Arbeitsamtsbezirks, in dem die Fachkraft tätig sein soll;
 - 5.1.1.3 die namentliche Bezeichnung der einzusetzenden Fachkraft nebst Nachweis über die erfolgte Graduierung und den bisherigen beruflichen Werdegang;
 - 5.1.1.4 die vorgesehene Besoldung bzw. Vergütung nach dem Bundes-Angestellten-Tarifvertrag;
 - 5.1.1.5 eine Erklärung über die Anzahl der vor der Antragstellung beim Antragsteller beschäftigten sozialpädagogischen Fachkräfte.

5.2 Die Bewilligung der Zuschüsse geschieht durch schriftlichen Zuwendungsbescheid des Landesjugendamtes. Das Landesjugendamt leitet dem zuständigen Arbeitsamt eine Abschrift des Bewilligungsbescheides zur Unterrichtung zu.

5.2.1 Der Zuwendungsbescheid wird erst wirksam, wenn sich der Zuwendungsempfänger schriftlich mit seinem Inhalt einverstanden erklärt hat.

5.2.2 Die Zuschüsse werden in vierteljährlichen Teilbeträgen zu Beginn des zweiten Monats eines jeden Kalendervierteljahres gezahlt.

6. Verwendungsnachweis

6.1 Der Zuwendungsempfänger hat jeweils spätestens 2 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres dem Landesjugendamt schriftlich 2fach den Verwendungsnachweis vorzulegen. Hierbei sind auch Angaben über die Höhe der Sachkosten zu machen.

6.1.1 Es ist ein umfassender Erfahrungsbericht über die Tätigkeit jeder einzelnen Fachkraft zu fertigen.

6.1.2 Ferner ist für jede Fachkraft die Höhe der für sie gezahlten Personalausgaben unter Angabe der Besoldungs-/Vergütungsgruppe mitzuteilen.

6.2 Neben dem Verwendungsnachweis nach Nr. 6.1 hat der Zuwendungsempfänger unverzüglich nach Ablauf jeden Kalendervierteljahres einen Zwischen-nachweis mit den unter Nr. 6.1.1 und 6.1.2 geforderten Angaben in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Eine Durchschrift leitet das Landesjugendamt umgehend dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu.

6.3 Übersteigt die Summe der gezahlten Höchstbeträge die im Verwendungsnachweis ausgewiesenen Personalausgaben und die Pauschale für Sachausgaben je Fachkraft, so ist in Höhe des übersteigenden Betrages ein Erstattungsanspruch des Landes durch Leistungsbescheid geltend zu machen, den der Träger inner-

halb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides durch Zahlung zu erfüllen hat. In den Zuwendungsbescheid (Nr. 5.2) ist eine entsprechende Bedingung aufzunehmen.

7. Schlußbestimmungen

7.1 Die VV zu § 44 LHO des RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 (SMBL. NW. 631) sind anzuwenden, soweit unter den Nrn. 2–6 dieser Richtlinien keine Abweichungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.

7.2 Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales kann Ausnahmen von diesen Richtlinien zulassen, die in Fällen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung der Einwilligung des Finanz- und Innenministers sowie im Falle des § 44 Abs. 1 Satz 4 Landeshaushaltssordnung (LHO) vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. 397/SGV. NW. 630) des Landesrechnungshofes bedürfen.

– MBl. NW. 1976 S. 838.

8300

Bundesversorgungsgesetz (BVG)

Ersatz der Reisekosten für Versorgungsberechtigte aus Anlaß von Heil- und Krankenbehandlung oder einer Beweiserhebung

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 15. 4. 1976 – II B 2 – 4141 – (19/76)

1. Durch Artikel 16 des Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (Haushaltsstrukturgesetz – HStruktG) vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) sind die §§ 4, 5, 6, 9, 10, 12, 15 und 16 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) mit Wirkung vom 1. Januar 1976 geändert worden. Ich bitte, die geänderten Vorschriften, soweit sie für die Gewährung von Reisekostenersatz von Bedeutung sind, zu beachten, wobei § 5 Abs. 1 Satz 2 BRKG auch bei schwerbehinderten Versorgungsberechtigten anzuwenden ist.

2. Mein RdErl. v. 28. 1. 1974 (SMBL. NW. 8300) wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 2.1 wird als Nr. 2.2 eingefügt:

„2.2 Damit schwerbehinderte Versorgungsberechtigte bei Benutzung anderer als regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel nicht wegen ihrer persönlichen Behinderung schlechter als andere Versorgungsberechtigte gestellt werden, können bei den Kostenvergleichen nach § 5 Abs. 5 Satz 2 und § 6 Abs. 1 Satz 2 BRKG als fiktive Kosten für das Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels die Kosten angesetzt werden, die ohne Inanspruchnahme der Ermäßigungen für Schwerbehinderte erstattungsfähig wären.“

b) Die bisherige Nr. 2.2 wird Nr. 2.3

c) In Nr. 3.3 wird in der ersten Zeile die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

– MBl. NW. 1976 S. 839.

II.

Ministerpräsident

Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 15. 4. 1976 – I B 5 – 429 – 6/75

Der am 13. Dezember 1971 von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen – Chef der Staatskanzlei – ausgestellte Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 2268 für Frau Milica Teodosijevic, Ehefrau des Herrn Milosav Teodosijevic, Vizekonsul im Jugoslawischen Konsulat Dortmund, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.

– MBl. NW. 1976 S. 839.

Honorarkonsulat von Chile, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 20. 4. 1976 –
IB 5 – 407 – 2/73

Die neue Anschrift des Honorarkonsulats von Chile lautet
ab 1. Mai 1976: 4 Düsseldorf, Lindenstraße 52. Neue Telefon-
nummer: 674706.

– MBl. NW. 1976 S. 840.

Innenminister**Ungültigkeit von Dienstausweisen**

Bek. d. Innenministers v. 22. 4. 1975 –
II C 4/15-20.96

Der Dienstausweis Nr. 133 der Regierungsangestellten
Helga Maus, geboren am 29. 7. 1954, wohnhaft in Hilden,
Schubertstraße 36, ausgestellt am 7. 6. 1974 vom Landesamt
für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen, ist in
Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird straf-
rechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird
gebeten, ihn dem Landesamt für Besoldung und Versorgung
Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, Völklinger Straße 49, zu-
zuleiten.

– MBl. NW. 1976 S. 840.

Personalveränderungen**Justizminister****Es sind ernannt worden:**

Richter am Verwaltungsgericht H. Dietz in Gelsenkirchen
Richter am Verwaltungsgericht Dr. D. Gottschick in Düssel-
dorf
zu Richtern am Oberverwaltungsgericht in Münster,
Richter am Verwaltungsgericht H. Fröchtling in Gelsenkir-
chen
Regierungsdirektor Dr. G. Evers in Köln
zu Vorsitzenden Richtern am Verwaltungsgericht,
Richter Dr. C. Fruhen in Arnsberg
Richter H.-J. van Schewick in Köln
zu Richtern am Verwaltungsgericht.

– MBl. NW. 1976 S. 840.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen
Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der
Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für
das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem
August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.
Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichti-
gung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August
Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein
Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM,
Ausgabe B 27,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.